

EISENSTADT - AUSTRIA

# HAYDNKONS



*Bild: www.haydnkons.at*

## Joseph Haydn Konservatorium

**10. FEBRUAR 2023**

Stellungnahme zum Gutachten vom 1. Feb. 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Stellungnahme zu § 15 Abs. 2.....</b>	<b>4</b>
2.1	Entscheidungskompetenz des Präsidiums.....	4
2.2	Funktion der Vizerektor*innen.....	5
2.3	Unterscheidung Professor*innen und Dozent*innen .....	7
<b>3</b>	<b>Stellungnahme zu § 15 Abs. 3.....</b>	<b>9</b>
3.1	Auswahlverfahren für Dozent*innen .....	9
3.2	Übergangsregelung für hausinterne Bewerber*innen.....	12
<b>4</b>	<b>Stellungnahme zu § 15 Abs. 4.....</b>	<b>15</b>
4.1	Berufungsverfahren für Professor*innen.....	15
<b>5</b>	<b>Stellungnahme zur Sicherstellung eines hochschulischen Standards entsprechenden Übergangs.....</b>	<b>17</b>

# 1 Einleitung

Die Joseph Haydn Konservatorium GmbH ist seit 2021 im Prozess der Akkreditierung zur Privathochschule. Dem vorausgegangen ist eine längere Entwicklung der Institution, die einen solchen Schritt als erstrebenswert und auch möglich angesehen hat. Oberstes Prinzip dabei war und ist es, eine dem internationalen akademischen, wissenschaftlichen, künstlerischen sowie pädagogisch-künstlerischem Standard entsprechende Einrichtung zu schaffen, wo adäquate Standards Voraussetzung sind, sowie Qualität und Kompetenz, verbunden mit Evaluation und externem Monitoring das Fundament bilden.

Die Antragstellerin empfindet daher die Rückmeldungen im Gutachten als sehr wertschätzend und konstruktiv, sie nimmt die darin enthaltenen Empfehlungen, Anregungen und vorgeschlagenen Methoden sehr ernst und ist bestrebt, diese im Rahmen des Akkreditierungsprozesses bereits, soweit es geht und die Möglichkeiten gegeben sind, umzusetzen. So wurden nicht nur die nicht erfüllten Kriterien beachtet, sondern auch etwa 70% der Empfehlungen vom 24. Mai 2022 bereits umgesetzt und adaptiert.

Nach Ansicht der Antragstellerin können die drei nicht erfüllten Kriterien im Gutachten mit einigen wenigen, aber doch wesentlichen Präzisierungen in der Satzung behoben werden. Details finden sich nachfolgend sowie in den Beilagen zu dieser Stellungnahme:

- Satzung vom 31. August 2022 inkl. Präzisierungen im Rahmen der Stellungnahmen zum Gutachten vom 1. Februar 2023
- Organisationshandbuch vom 31. August 2022 inkl. Präzisierungen im Rahmen der Stellungnahmen zum Gutachten vom 1. Februar 2023

## 2 Stellungnahme zu § 15 Abs. 2

### 2.1 Entscheidungskompetenz des Präsidiums

**Zitat aus dem Gutachten (Seite 18 betreffend § 15 Abs. 3 Z. 2):**

*Die Gutachter\*innen empfehlen, die Merkmale von Professor\*innen und Dozent\*innen präzise herauszuarbeiten (siehe Abschnitt 2.3), gremiale Beteiligungsrechte bei der Bestellung von Vizerektor\*innen zu entwickeln (siehe Abschnitt 2.2), sowie dem Präsidium über die Beratung der Hochschulleitung hinausgehende Rechte einzuräumen.*

#### Stellungnahme

Eine lebendige und aktive akademische Selbstverwaltung ist für die künftige Joseph Haydn Privathochschule (JHP) fundamental und zugleich selbstverständlich, das trifft in vollem Umfang auch auf das Präsidium zu.

Das Präsidium wurde immer als beschlussfassendes Organ definiert. Aus diesem Grund ist in der Geschäftsordnung des Präsidiums und in der Satzung § 9 sehr wohl vorgesehen, nach welchen Regeln die Beschlussfassung zu erfolgen hat. Im Konkreten hat das Präsidium etwa beschließenden Charakter in Bezug auf die Kommission für Qualitätssicherung und Entwicklung, die ja im Präsidium eingerichtet wird, was seine Abbildung auch im Organigramm findet und im Punkt § 9 (3) der Satzung definiert ist: „§ 9 (3) Im Präsidium wird eine Kommission für Qualitätssicherung und Entwicklung eingerichtet.“

In dem Bestreben den besten hochschulischen Standards zu entsprechen, soll darüber hinausgehend das Präsidium jedenfalls eigene Entscheidungs- und Kompetenzbereiche haben. Daher werden die Aufgaben des Präsidiums um zuvor der Hochschulleitung zugewiesene Aufgaben erweitert:

#### Anpassung in der Satzung

Folgende Anpassungen in der Satzung werden durchgeführt (siehe Einfügungen in grüner Schrift, gilt auch für die Einfügungen in den darauffolgenden Punkten):

#### § 9 Das Präsidium

(2) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen die Beratung und Unterstützung insbesondere bei akademischen und organisatorischen Angelegenheiten der Hochschulleitung sowie bei der Sicherstellung eines reibungslosen Hochschulbetriebs. **Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:**

- a. **Erstellung des Leitbildes und der strategischen Ziele.**
- b. **Organisatorische Zuordnung der Studien nach Stellungnahme durch den Senat.**
- c. **Stellungnahme zu Vorschlägen der Studienkommission zur Änderung der Studienpläne und vor Beschlussfassung durch den Senat.**

- d. Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnung auf Vorschlag der Studienkommission und vor Beschlussfassung durch den Senat.
- e. Erstellung des Entwicklungsplans und des Jahresberichtes nach Stellungnahme des Senats zur Beschlussfassung an den Hochschulrat.

## 2.2 Funktion der Vizerektor\*innen

**Zitat aus dem Gutachten (Seite 14 betreffend § 15 Abs. 3 Z. 1, Kriterium erfüllt.):**

*[...] folgende Empfehlung zur Weiterentwicklung hinsichtlich der Organisationsstruktur: Position, Aufgaben und Zuständigkeiten von Vizerektor\*innen sollten aus Sicht der Gutachter\*innen klar definiert werden.*

**Zitat aus dem Gutachten (Seite 18 betreffend § 15 Abs. 3 Z. 2):**

*Die Gutachter\*innen empfehlen, die Merkmale von Professor\*innen und Dozent\*innen präzise herauszuarbeiten (siehe Abschnitt 2.3), gremiale Beteiligungsrechte bei der Bestellung von Vizerektor\*innen zu entwickeln, sowie dem Präsidium über die Beratung der Hochschulleitung hinausgehende Rechte einzuräumen (siehe Abschnitt 2.1).*

### Stellungnahme

Im Zuge der Stellungnahme vom 18.10.2022 hat die Antragstellerin auch bei diesem Punkt versucht, die Empfehlung der Gutachter\*innen zur Weiterentwicklung in Satzung und Organigramm einzuarbeiten. So wurde definiert, dass die Funktion „Vizerektor\*in“ auch durch ein entsprechendes Stundendeputat zu berücksichtigen ist. Die finanziellen Bedingungen dafür sind in der Finanzvereinbarung geschaffen worden. Diese im Gutachten von 24.04.2022 als „erfüllt“ angesehenen Punkte waren daher für die Antragstellerin die Begründung, keine weiteren Definitionen über detaillierte Aufgabenbereiche „Vizerektor\*innen“ zu geben.

In dem Bestreben den besten hochschulischen Standards zu entsprechen, wird in der Satzung präzisiert, dass Vizerektor\*innen immer aus dem Kreis der Professor\*innen bestellt werden müssen und dass deren Bestellung auch vom Hochschulrat bestätigt werden muss. Damit soll wie im Gutachten (Seite 16) erwähnt, eine Analogie zur Praxis österreichischer öffentlicher Universitäten geschaffen werden, so die Bestätigung durch den Universitätsrat erfolgt.

Einem hohen Qualitätsanspruch folgend, werden ebenso die Empfehlungen zu § 15 Abs. 3 Z. 1 PrivH-AkkVO im Zusammenhang mit den Vizerektor\*innen sehr ernst genommen. Daher wird präzisiert, dass die Vizerektor\*innen dem\*der Rektor\*in gegenüber weisungsgebunden sind und der Aufgabenbereich wird im Organisationshandbuch näher definiert.

## Anpassung in der Satzung

### § 8 Die Hochschulleitung

(8) Die Hochschulleitung bestellt für bestimmte Aufgaben Vizerektor\*innen. Diese sind dem\*der Rektor\*in gegenüber weisungsgebunden. Die Vizerektor\*innen werden aus dem Kreis der Professor\*innen auf Vorschlag der Hochschulleitung und nach Zustimmung des Hochschulrats bestellt. Die Hochschulleitung legt die Aufgabenverteilung fest, die im Organisationshandbuch näher beschrieben ist.

## Auszug aus dem Organisationshandbuch, Seite 8

### Vizerektor\*innen

Die Hochschulleitung bedient sich für bestimmte Aufgaben eines oder einer bzw. mehrerer Vizerektor\*innen. Diese sind der Hochschulleitung gegenüber weisungsgebunden. Für welche Aufgaben Vizerektor\*innen bestellt werden, legt die Hochschulleitung fest.

Der **Geschäftsbereich** der Vizerektor\*innen umfasst insbesondere folgende Agenden:

- Förderung von Kontakten zur Nachwuchsförderung und Pflege des Begabtenprogrammes (Begabten Schüler\*innen-Programmes) der JHP
- Angelegenheiten der Klangkörper der JHP (Orchester, Sinfonisches Blasorchester, Bigband, Kammermusikensembles)
- Planung und Organisation von Eigen- und Fremdveranstaltungen sowie der Wettbewerbe mit Unterstützung (Einbindung) der Dekan\*innen
- Planung, Organisation und Koordination von JHP-Eigenproduktionen im AV- und Digitalbereich (z.B. Streaming, Digitalaudiobibliothek)
- Aufbau und Pflege eines JHP-Alumni-Netzwerkes in Koordination mit der Rektorin / dem Rektor

## 2.3 Unterscheidung Professor\*innen und Dozent\*innen

### **Zitat aus dem Gutachten (Seite 18 betreffend § 15 Abs. 3 Z. 2):**

*Die Gutachter\*innen empfehlen, die Merkmale von Professor\*innen und Dozent\*innen präzise herauszuarbeiten, gremiale Beteiligungsrechte bei der Bestellung von Vizerektor\*innen zu entwickeln (siehe Abschnitt 2.2), sowie dem Präsidium über die Beratung der Hochschulleitung hinausgehende Rechte einzuräumen (siehe Abschnitt 2.1).*

### **Stellungnahme**

Die Verantwortlichen des JHK erkennen an, dass die Differenzierung zwischen Professor\*innen und Dozent\*innen in der Satzung nicht klar genug erkennbar war. Es wird bedauert, dass durch die Verschränkung von Berufungs- und Auswahlverfahren im Anhang 2 der Satzung sich der Eindruck einer mangelnden Differenzierung noch verstärkt hat.

Dies entstandene Eindruck der mangelnden Differenzierung lag keinesfalls in der Intention der Antragstellerin. So wurde ja schon im Vorfeld auf Basis der Empfehlungen vom Mai 2022 im Stellen- und Personalplan eine klare Differenzierung der Stellen vollzogen. Professor\*innen wurden im Gehaltsschema gegenüber Dozent\*innen deutlich angehoben. Die Finanzierungsvereinbarung mit dem Rechtsträger Land Burgenland wurde durch Beschluss der Landesregierung beträchtlich erhöht, um diese Differenzierung auch finanziell abbilden zu können.

In dem Bestreben besten hochschulischen Standards zu entsprechen wurden die Aufgaben in §§ 13 und 14 differenzierter ausgestaltet. Es wird klargestellt, dass Professor\*innen für die Forschung sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich sind. Dozent\*innen arbeiten daran mit. Des weiteren wird auch klargestellt, dass Gastlektor\*innen keine Angehörigen im Sinne des § 5 der Satzung sind.

### **Anpassung in der Satzung**

#### **§ 13 Professor\*innen**

(1) Die Professor\*innen der Joseph Haydn Privathochschule sind dem Leitbild und Zielen sowie den leitenden Grundsätzen und Lehraufgaben der Joseph Haydn Privathochschule verpflichtet. Sie sind für die Forschung sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Joseph Haydn Privathochschule. Sie sind Vollzeit- oder mit zumindest 50% Teilzeitbeschäftigte. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Verantwortliche Beteiligung an künstlerischen, wissenschaftlichen und akademischen Aktivitäten einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Joseph Haydn Privathochschule.
- b. Mitarbeit in den Organen und Gremien der Joseph Haydn Privathochschule, insbesondere im Bereich der akademischen Selbstverwaltung.

- c. Künstlerische Tätigkeit und/oder Forschungstätigkeit.
- d. Konzeption, Abhaltung und Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen.
- e. Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen.
- f. Betreuung schriftlicher Arbeiten, insbesondere der Abschlussarbeiten.
- g. Beratung und Betreuung von Studierenden.
- h. Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben.

#### § 14 Dozent\*innen

(1) Die Dozent\*innen im Lehr-, Kunst- und Forschungsbetrieb müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Privathochschule in der Forschung und/oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und/oder in der Lehre mitzuarbeiten.

(2) Zu den Aufgaben der Dozent\*innen gehören insbesondere:

- a. Verantwortliche Beteiligung an künstlerischen **Aktivitäten** einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Joseph Haydn Privathochschule.
- b. Mitarbeit in den Organen und Gremien der Joseph Haydn Privathochschule.
- c. Künstlerische Tätigkeit und/oder **Mitarbeit in der Forschung**.
- d. Konzeption, Abhaltung und Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen.
- e. Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen.
- f. Betreuung schriftlicher Arbeiten.
- g. Beratung und Betreuung von Studierenden.
- h. Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben.

Dozent\*innen werden nach dem dafür vorgesehenen Auswahlverfahren von der Hochschulleitung bestellt.

(3) Lehrende bis zu einem Beschäftigungsausmaß von sechs Semesterwochenstunden sowie kurzfristig benötigte Vertretungen für die unbedingt notwendige Dauer **von maximal zwei Semestern** können von der Hochschulleitung nach Rücksprache mit dem\*der jeweiligen Dekan\*in **als Gastlektor\*innen** bestellt werden. Eine Einhaltung des im Anhang 2 geregelten Verfahrens ist nicht erforderlich. Gastlektor\*innen sind keine Angehörigen der Joseph Haydn Privathochschule im Sinne des § 5 der gegenständlichen Satzung. Eine Wiederbestellung ist zulässig.



## 3 Stellungnahme zu § 15 Abs. 3

### 3.1 Auswahlverfahren für Dozent\*innen

**Zitat aus dem Gutachten (Seite 20 betreffend § 15 Abs. 3 Z. 3)**

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung zur Weiterentwicklung:

- Die Berufsordnung ist hinsichtlich einer qualitativen Ausdifferenzierung zwischen Berufungsverfahren für Professor\*innen und Auswahlverfahren für Dozent\*innen zu überarbeiten, die Verfahren und Voraussetzungen sind substantiell differenziert zu definieren.
- Die Übergangsregelungen für hausinterne Bewerber\*innen sind grundlegend zu überarbeiten bzw. zu streichen. (Siehe Abschnitt 3.2)
- Zur Klärung der Merkmale der Professor\*innen und Dozent\*innen siehe auch Ziffer 2, hierzu sind auch die Ausführungen zur Lehrbefähigung („*venia docendi*“) zu beachten. (Siehe Abschnitt 3.3)

**Zitat aus dem Gutachten (Seite 19 betreffend § 15 Abs. 3 Z. 2):**

In diesem Zusammenhang überrascht auch, dass die Berufsordnung nicht nur Professor\*innen (§ 5 Abs 8), sondern auch Dozent\*innen (§ 7 Abs. 7) mit Abschluss des Dienstvertrags die Lehrbefugnis (*venia docendi*) für das Fach, für das sie berufen (Professor\*innen) bzw. ausgewählt (Dozent\*innen) sind, erwerben.

#### Stellungnahme

Auf Anregung der Gutachter\*innen wurden im Zuge der Überarbeitungen für die im Okt. 2022 eingereichten Akkreditierungsunterlagen Auswahlverfahren für Dozent\*innen eingefügt. In dem Bestreben dies möglichst übersichtlich und ohne vermeidbare Redundanzen mit der Berufsordnung zu gestalten, hat dies offenbar zu missverständlichen Interpretationsmöglichkeiten geführt. Zudem ist insofern ein Fehler passiert, als im Auswahlverfahren für Dozent\*innen vergessen wurde, die erforderliche Qualifikation mit „angemessen“ anzugeben, und das Wort „hoch“ zu streichen.

Es ist den Verantwortlichen des JHK wichtig ausdrücklich festzuhalten, dass alle Berufungs- und Auswahlverfahren transparent und ausschließlich qualitätsgeleitet durchgeführt werden sollen. Es war im Anhang 2 Berufsordnung in Zusammenhang mit Anhang 5 Übergangsbestimmungen auch bisher angedacht, dass ein Wechsel des bisherigen Stammpersonals in die Statusgruppe der Professor\*innen nur *einmalig* nach einem abgekürzten Verfahren analog zu § 99 Universitätsgesetz erfolgen kann, und dass dieses Verfahren objektiv und qualitätsgeleitet nach internationalen kompetitiven Standards erfolgen soll. Die Verantwortlichen des JHK nehmen zur Kenntnis, dass dies im Anhang 2 und Anhang 5 der Satzung unzureichend oder missverständlich geregelt war.

Es ist den Verantwortlichen des JHK ebenfalls wichtig ausdrücklich festzuhalten, dass eine klare Unterscheidung in der Qualifikation von Professor\*innen und Dozent\*innen angestrebt wird. Der Grundstein dafür wurde wie schon zuvor erwähnt im Personal- und Stellenplan gelegt, in der Entlohnung berücksichtigt und durch die Erhöhung der finanziellen Ausstattung über die neu abgeschlossene Finanzierungsvereinbarungen ermöglicht. Selbstverständlich soll diese Differenzierung und qualitätsgeleitete Vorgehensweise auch bei Berufungs- und Auswahlverfahren seinen Niederschlag finden. Aus diesem Grund wurden folgende Anpassungen in der Satzung vorgenommen:

- Deutliche Trennung der Verfahren in Anhang 2a Berufungsverfahren und Anhang 2b Auswahlverfahren.
- Streichung der missverständlichen § 8 Berufungsordnung zum Wechsel der Personen- gruppe und damit Klarstellung, dass nach Ende des Übergangszeitraums ausschließlich reguläre Berufungsverfahren gemäß Anhang 2a Berufungsverfahren zu erfolgen ha- ben.
- Klarstellung, dass die Lehrbefugnis (venia docendi) lediglich Professor\*innen erwerben.
- Detaillierte Erläuterung zum Vorgehen beim abgekürzten Berufungsverfahren in Ana- logie zu § 99 Universitätsgesetz (siehe Abschnitt 3.2).

### Anpassung in der Satzung

#### Anhang 2b: Auswahlordnung

##### § 1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Die §§ 1 bis 3 laut Anhang 2a Berufsungsordnung gelten analog auch für Auswahlverfahren für Dozent\*innen.

##### § 2 Auswahlkommissionen

(1) Die Auswahlkommission besteht aus

- a. dem\*der für die zu besetzende Stelle fachlich/ inhaltlich zuständigen Dekan\*in,
- b. zwei Vertreter\*innen der Professor\*innen der Joseph Haydn Privathochschule, wobei ein\*e Professor\*in für die zu besetzende Stelle fachlich/ inhaltlich zuständig ist,
- c. einem\*r Vertreter\*in der Dozent\*innen der Joseph Haydn Privathochschule,
- d. einem\*einer externen, facheinschlägig künstlerisch / wissenschaftlich / pädagogisch qualifizierten Person,
- e. einem\*einer Vertreter\*in der Studierenden,
- f. einem Mitglied aus der Kommission für Diversität und Gleichstellung mit beratender Stimme.

(2) Die Bestimmungen für die Berufungskommission des § 4 Abs. 2 bis 9 des Anhang 2a Berufsungsordnung gelten analog auch für die Auswahlkommission.

### § 3 Auswahlverfahren für Dozent\*innen

(1) Jede Stelle der künstlerischen/ wissenschaftlichen/ pädagogischen Dozent\*innen ist von der Hochschulleitung im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Jeder Ausschreibungstext muss vor der Veröffentlichung von der Kommission für Diversität und Gleichstellung der Joseph Haydn Privathochschule begutachtet werden. Widerspricht die Kommission dem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nicht oder stimmt sie diesem innerhalb der Frist zu, ist er zu veröffentlichen. Stimmt die Kommission für Diversität und Gleichstellung nicht zu, ist der Ausschreibungstext von der Hochschulleitung nachzubessern und danach zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission haben die Eignung der Bewerber\*innen für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen, ob Bewerber\*innen die im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle erforderliche **angemessene** künstlerische / wissenschaftliche / pädagogische und berufliche Qualifikation besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Lehrenden an künstlerischen Universitäten oder Privathochschulen vorausgesetzt wird. Jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, sind auszuschneiden. Die Berufungskommission hat dies in einer kurzen schriftlichen Begründung gesondert für jede\*n Bewerber\*in festzuhalten.

(3) Die Auswahlkommission hat der Hochschulleitung bekannt zu geben, welche Bewerber\*innen sie in die engere Wahl ziehen würde. Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber\*innen öffentliche Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Auswahlkommission festgelegt.

(4) Die Auswahlkommission hat allen in die engere Auswahl gekommenen Bewerber\*innen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest aus dem Fachbereich und den fachlich nahestehenden Bereichen zu präsentieren.

(5) Auf Basis der Stellungnahmen erstellt die Auswahlkommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der eine Reihung der bis zu drei nach Anforderung der Auswahlkommission für die Besetzung am besten geeigneten Bewerber\*innen enthält. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei Bewerber\*innen, ist dies besonders zu begründen.

(6) Die Hochschulleitung trifft eine Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag, kann diesen aber an die Auswahlkommission zurückweisen, wenn das Verfahren fehlerhaft oder der Hochschulleitung die Begründung als nicht stichhaltig erscheint.

(7) ~~Der\*Die Dozent\*in erwirbt mit dem Abschluss des Dienstvertrages mit der Joseph Haydn Privathochschule die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das er\*sie ausgewählt ist.~~

**§ 4 Titelführung**

Personen, die ein Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung positiv durchlaufen haben und **für die ausgeschriebene Stelle ausgewählt wurden**, sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrivHG berechtigt, den Titel „Dozent\*in der Joseph Haydn Privathochschule“ bzw. Doz. (privH) \* Doz\*in (privH) zu führen.

**~~§ 8 Berufungsverfahren zum Wechsel der Personengruppe~~**

~~(1) Lehrende mit Dienstverträgen mit der Joseph Haydn Privathochschule GmbH können im Rahmen eines Berufungsverfahrens zu Professor\*innen berufen werden, sofern sie über die erforderliche Qualifikation verfügen und eine Stelle im Stellenplan dafür zur Verfügung steht.~~  
~~(2) Die Bewerbung für eine Berufung ist an die Hochschulleitung zu richten. Den Bewerber\*innen ist spätestens bis Ende Oktober des jeweiligen Studienjahrs mitzuteilen, ob ihre Bewerbung für ein Berufungsverfahren im laufenden Studienjahr Berücksichtigung finden kann. Die Hochschulleitung trifft die Entscheidung anhand gesamthochschulischer Erfordernisse inkl. des Stellenplans unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen. Dabei ist dem regulären Berufungsverfahren für Professor\*innen gemäß § 3ff Folge zu leisten.~~

**3.2 Übergangsregelung für hausinterne Bewerber\*innen**

*Zitat aus dem Gutachten (Seite 20 betreffend § 15 Abs. 3 Z. 3)*

*Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung zur Weiterentwicklung:*

- *Die Berufsordnung ist hinsichtlich einer qualitativen Ausdifferenzierung zwischen Berufungsverfahren für Professor\*innen und Auswahlverfahren für Dozent\*innen zu überarbeiten, die Verfahren und Voraussetzungen sind substantiell differenziert zu definieren. (Siehe Abschnitt 3.1)*
- *Die Übergangsregelungen für hausinterne Bewerber\*innen sind grundlegend zu überarbeiten bzw. zu streichen.*

**Stellungnahme**

Bezüglich der Übergangsregelung für hausinterne Bewerber\*innen war in Analogie zu § 99 Universitätsgesetz seitens der Antragstellerin immer gedacht, dass dies *lediglich einmalig* durchgeführt kann sowie dass auch dabei *der hohe Standard der regulären Berufungsverfahren* einzuhalten ist. Da dies offenbar ebenso zu missverständlichen Interpretationsmöglichkeiten geführt hat, ist nun das „Berufungsverfahren nach Übergangsregelung“ ausführlich beschrieben.

**Anpassung in der Satzung**

Siehe Übergangsregelung neu.

**§ 4 Übergangsbestimmung zur Berufung bestehender Lehrender der Joseph Haydn Konservatorium GmbH in die Personengruppe der Professor\*innen**

(1) Lehrende mit Dienstverträgen zum Land Burgenland, die gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetzes (Bgl. PBÜ-G) an die Joseph Haydn Konservatorium GmbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden, wechseln grundsätzlich in die Personengruppe der Dozent\*innen. Dies gilt ebenso für Lehrende, die in einem direkten Dienstverhältnis zur Joseph Haydn Konservatorium GmbH stehen.

(2) Die Hochschulleitung kann, wenn dies vom Senat genehmigt wird, einmalig eine Anzahl von Stellen für Professor\*innen festlegen, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet und nur für Dozent\*innen der Joseph Haydn Privathochschule vorgesehen sind, die über die entsprechende Qualifikation verfügen. Die Anzahl darf bis zu 20 % der Stellen laut Stellenplan für Dozent\*innen umfassen. Diese Stellen sind allen Lehrenden der Joseph Haydn Privathochschule im Intranet zur Kenntnis zu bringen. Die Hochschulleitung hat die Stellen nach Durchführung eines abgekürzten Berufungsverfahrens zu besetzen. Nach Ablauf der provisorischen Funktionsperiode von sechs Jahren ist hinsichtlich der von der Statusgruppe der Lehrenden berufenen Professor\*innen im Falle einer Wiederberufung ein Berufungsverfahren gemäß Anhang 2a § 5 durchzuführen.

(3) Die Bewerbung ist an die Hochschulleitung zu richten. Die Hochschulleitung trifft die Entscheidung über die weitere Berücksichtigung des/der Bewerber\*in im abgekürzten Berufungsverfahren anhand gesamthochschulischer Erfordernisse inkl. des Stellenplans unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen. Diese Entscheidung ist dem/der Bewerber\*in binnen zwei Monaten mitzuteilen.

(4) Das abgekürzte Berufungsverfahren wird von der im Anhang 5 § 3 definierten provisorischen Berufungskommission durchgeführt. Die provisorische Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, welche/r der Personengruppe gemäß Anhang 5 § 3 lit b angehören muss. Im Rahmen des abgekürzten Berufungsverfahrens ist ein öffentliches Hearing durchzuführen, welches aus einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Präsentation, einer Lehrprobe sowie einem Kolloquium besteht. Die detaillierten Anforderungen werden durch die provisorische Berufungskommission festgelegt.

(5) Der\*die Vorsitzende der provisorischen Berufungskommission hat mindestens zwei externe fach einschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation als Gutachter\*innen zu bestellen, wovon zwei dieser Personen eine ordentliche Professur an einer anderen Hochschule bzw. Universität innehaben müssen. Die Gutachter\*innen dürfen nicht mit den gemäß Anhang 5 § 3 lit b bestellten Personen ident sein. Die Gutachter\*innen haben insbesondere zu beurteilen, ob der/die Bewerber\*in eine habilitationsäquivalente Befähigung zur Lehre und Entwicklung und Erschließung der Künste besitzt, welche im internationalen Vergleich bei Professor\*innen an künstlerischen Hochschulen vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit). Als habilitationsäquivalente oder gleichwertige Qualifikation wird insbesondere anerkannt:

- weitere (zwischen drei bis sieben) wissenschaftliche Publikationen von herausragender Qualität über die Dissertation hinaus (vgl. „kumulative Habilitation“).
- Nachwuchsgruppenleiter\*in Postdoc (selbst eingeworbenes Drittmittelprojekt mit Finanzierung für die eigene Stelle sowie für mehrere Promotions- oder Postdoc-Stellen und Sachkosten zur selbstbestimmten Durchführung eines größeren Forschungsprojektes mit eigenem Budget).
- hervorragende künstlerische und/oder künstlerisch-pädagogische Leistungen von internationalem Renommee mit entsprechender (frei)beruflicher Tätigkeitsdauer.

(6) Wenn Bewerber\*innen eine habilitationsäquivalente Qualifikation insbesondere durch das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule bzw. Universität oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule bzw. Universität innerhalb der letzten sieben Jahre nachweisen können, kann die Berufung für maximal sechs Jahre durch die Hochschulleitung ohne gesondertes Berufungsverfahren erfolgen.

(7) Lehrende, die ein Berufungsverfahren im Sinne dieser Ordnung positiv durchlaufen haben, sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrivHG berechtigt, für die Dauer der Berufung den Titel „Professor\*in der Joseph Haydn Privathochschule“ bzw. „Prof. (privH) \* Prof.<sup>in</sup> (privH) der Joseph Haydn Privathochschule“ zu führen.

(4) Die Hochschulleitung hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen. Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Hochschulleitung ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen. Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden.

## 4 Stellungnahme zu § 15 Abs. 4

### 4.1 Berufungsverfahren für Professor\*innen

**Zitat aus dem Gutachten (Seite 21 betreffend § 15 Abs. 3 Z. 4)**

*Die Gutachter\*innen empfehlen dringend eine umfassende Überarbeitung der in der Satzung festgelegten Regelungen zu Berufungsverfahren für Professor\*innen.*

#### Stellungnahme

Wie in der vorliegenden Stellungnahme in Abschnitt 3.1 erwähnt, wurde auf Anregung der Gutachter\*innen im Zuge der Überarbeitungen für die im Okt. 2022 eingereichten Akkreditierungsunterlagen das Auswahlverfahren für Dozent\*innen – in bester Absicht, aber nicht eindeutig in den Verfahren differenzierbar – eingefügt. Zudem ist der zuvor im Abschnitt 3.1 erwähnte Fehler passiert, als im Auswahlverfahren für Dozent\*innen vergessen wurde, die erforderliche Qualifikation von „hohe“ auf „angemessene“ auszubessern.

Wie bereits angemerkt, ist es den Verantwortlichen des JHK wichtig, ausdrücklich festzuhalten, dass alle Berufungs- und Auswahlverfahren transparent und ausschließlich qualitätsgeleitet durchgeführt werden sollen, und dass eine klare Unterscheidung in der Qualifikation von Professor\*innen und Dozent\*innen vorgenommen wird. Vor allem soll diese Differenzierung und qualitätsgeleitete Vorgehensweise auch bei Berufungs- und Auswahlverfahren seinen Niederschlag finden. Das Auswahlverfahren wurde daher aus dem Berufungsverfahren herausgelöst. Zudem wurde der missverständlich interpretierbare § 6 der Berufsungsordnung gestrichen. Die in diesem Paragraphen geregelte Notwendigkeit einer hauptberuflichen Tätigkeit für Professor\*innen wurde direkt in den § 13 Professor\*innen in der Satzung übernommen.

#### Anpassung in der Satzung

##### Anhang 2a Berufungsverfahren

##### § 4 Berufungskommissionen

- (1) Die Berufungskommission besteht aus
- a. den Dekan\*innen,
  - b. drei Vertreter\*innen der Professor\*innen und einem\*r Vertreter\*in der Dozent\*innen der Joseph Haydn Privathochschule,
  - c. einem\*einer externen, facheinschlägig künstlerisch / wissenschaftlich / pädagogisch qualifizierten Person,
  - d. einem\*einer Vertreter\*in der Studierenden,
  - e. einem Mitglied aus der Kommission für Diversität und Gleichstellung mit beratender Stimme.

Für jenen Zeitraum, in dem eine Bestellung der Dekan\*innen gemäß § 12 der Satzung sowie eine Entsendung der zuvor angeführten Vertreter\*innen aus dem Bereich der Professor\*innen noch nicht möglich ist, weil intern noch nicht ausreichend Professor\*innen berufen sind, gelten vorübergehend die Übergangsbestimmungen im Anhang 5, § 3 betreffend die Erstkonstituierung der Berufungskommission.

### **§ 6 Titelführung**

Personen, die ein Berufungsverfahren im Sinne dieser Ordnung positiv durchlaufen haben und in die ausgeschriebene Stelle berufen werden, sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrivHG berechtigt, den Titel „Professor\*in der Joseph Haydn Privathochschule“ bzw. Prof. (privH) \* Prof.<sup>in</sup> (privH) der Joseph Haydn Privathochschule“ zu führen.

### **§ 6 Kriterien für die Aufnahme in die Personengruppe der Professoren\*innen**

(1) Der Titel des Professors\*der Professorin kann hauptberuflich Lehrenden (Unterrichtstätigkeit von mindestens 10 Wochenstunden) an der Joseph Haydn Privathochschule mit hoher wissenschaftlicher und/oder künstlerischer und/oder künstlerisch-pädagogischer Qualifikation nach dem dafür vorgesehenen Berufungsverfahren verliehen werden.

(3) Bei Stellen, die überwiegend auf wissenschaftliche Tätigkeiten ausgerichtet sind, müssen Kandidat\*innen hinsichtlich ihrer akademischen Qualifikation ein einschlägiges Doktorat absolviert haben.

(4) Das Recht zur Führung des Titels Professor\*in der Joseph Haydn Privathochschule ruht, wenn die betreffende Person keine hauptberufliche Tätigkeit an der Joseph Haydn Privathochschule mehr ausübt. Mit Wiederaufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit lebt das Recht auf Führung des Titels wieder auf, sofern die Unterbrechung nicht länger als fünf Jahre andauert hat. Bei einer bis zu 2 Jahren andauernden Unterschreitung der Hauptberuflichkeit verbleibt man in der Statusgruppe Professor\*in.



## 5 Stellungnahme zur Sicherstellung eines hochschulischen Standards entsprechenden Übergangs

### Stellungnahme

Im Zuge der Vorbereitung auf eine erhoffte Akkreditierung sind die Verantwortlichen der JHK auf das Problem gestoßen, dass bei der Installation der Gremien (Senat, Berufungskommission, Bestellung Dekan\*innen, Vizerektor\*innen) eine ausreichende Anzahl bzw. generell Lehrende in der Statusgruppe der Professor\*innen vorhanden sein müssen. Umgekehrt kann aber ohne eine ausreichende Anzahl an Professor\*innen keine satzungsgemäße Wahl des Senats und darauf aufbauend Einsetzung einer Berufungskommission erfolgen.

Daher wird es als notwendig erachtet, dass im Falle der erhofften Akkreditierung zunächst mit einem provisorischen Senat und einer provisorischen Berufungskommission der Hochschulbetrieb aufgenommen werden kann. Diese Bestimmungen wurden nun in die Übergangsbestimmungen im Anhang 5 der Satzung aufgenommen. Das Bestreben hier ist, dass eindeutig geregelt und unter Beweis gestellt wird, dass auch der Übergang zur Privathochschule qualitätsgeleitet nach besten hochschulischen Standards gewährleistet werden kann, und diese Punkte zeitlich sehr begrenzt sind. Die Übergangsbestimmungen werden im Folgenden dargestellt.

### Anpassung in der Satzung

#### § 2 Übergangsbestimmung betreffend die Konstituierung des provisorischen Senats

(1) Für jenen Zeitraum, in dem noch keine ausreichende Anzahl an Professor\*innen berufen wurde und somit eine Wahl der Vertreter\*innen aus der Statusgruppe der Professor\*innen in den Senat gemäß § 10 der Satzung noch nicht möglich ist, besteht der provisorische Senat aus den folgenden zehn Mitgliedern:

- a. sieben Vertreter\*innen der Lehrenden,
- b. einem/r Vertreter\*in der Administration,
- c. zwei Studierendenvertreter\*innen.

(2) Sobald eine ausreichende Anzahl an Professor\*innen für die Wahl zur Verfügung stehen, ist der Senat gemäß § 10 der Satzung zu konstituieren.

#### § 3 Übergangsbestimmung betreffend die Konstituierung der provisorischen Berufungskommission

(1) Für jenen Zeitraum, in dem noch keine ausreichende Anzahl an Professor\*innen berufen wurde und somit sowohl eine Bestellung der Dekan\*innen gemäß § 12 der Satzung als auch eine Entsendung der Vertreter\*innen aus der Statusgruppe der Professor\*innen in die Berufungskommission gemäß Anhang 2a, § 4 der Satzung noch nicht möglich ist, besteht die provisorische Berufungskommission aus

- a. vier Vertreter\*innen der Lehrenden der Joseph Haydn Privathochschule,
- b. mindestens zwei externe, facheinschlägig künstlerisch / wissenschaftlich / pädagogisch qualifizierte Personen, wovon zwei an einer anderen Hochschule bzw. Universität eine ordentliche Professur innehaben müssen,
- c. einem/r Vertreter\*in der Studierenden,
- d. einem/r Vertreter\*in für Diversität und Gleichstellung mit beratender Stimme.

(2) Sobald eine ausreichende Anzahl an Professor\*innen und die Dekan\*innen für die Wahl zur Verfügung stehen, ist die Berufungskommission gemäß Anhang 2a, § 4 der Satzung zu konstituieren.